

Mitteilung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung
gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG teile ich mit, dass ich folgende anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und auf Verlangen nach § 71 NBG übernommene Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ausübe:

Art der Nebentätigkeit	Zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit (ohne Fahrtzeiten)		Person des Auftrag- oder Arbeitgebers	Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile
Vorsitzender Verbandsausschuss	4 Sitzungen Ca. 7,5 Stunden	Zzgl. 2 h/ Woche Fachbegleitung	EWE Verband	1.600 €/Jahr + 275 € Sitzungsgeld je Sitzung
Mitglied im Strategieausschuss	2 Sitzungen Ca. 7 Stunden	Zzgl. 2 x 2 h Vorbereitung	EWE Verband	275 € je Sitzung
Aufsichtsrat	3 Sitzungen Ca. 6 Stunden	Zzgl. 3 x 2 h Vorbereitung	EWE Vertrieb GmbH	5.000 €/Jahr
Vorstand	2 Sitzungen Ca. 4 Stunden	Zzgl. 2 x 1 h Vorbereitung	Manufacturing Innovations Network e.V.	0,00 €
Mitgliederversammlung	nicht teilgenommen		Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.	0,00 €
Aufsichtsrat	2 Sitzungen Ca. 4 Stunden	Zzgl. 2 x 2 h Vorbereitung	Tourismusagentur Nordsee GmbH (TANO)	0,00 €

Hinweise:

- Alle Angaben sind Jahreswerte bzw. auf die Dauer der Tätigkeit bezogen. Ist keine Dauer der Tätigkeit angegeben, so wird sie das ganze Jahr ausgeübt.
- Bei der Angabe zur zeitlichen Inanspruchnahme durch die Tätigkeit handelt es sich um eine Schätzung auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Je nach aktueller Situation und tatsächlichen und rechtlichen, insbesondere auch gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen kann sich die zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit verändern und schwanken.
- Bei „Person des Auftraggebers oder Arbeitgebers“ wird ggf. die Gesellschaft oder Körperschaft genannt, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- Bei der Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile sind ggf. entsprechend § 9 Abs. 4 NNVO die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese gesondert ausgewiesen.

Jever, 21.12.2022

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten)

Erläuterungen zum Vorgehen:

- Diese Mitteilung erfolgt gemäß § 81 Abs. 5 Satz 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Bei einer Wiederwahl ist die Mitteilung erneut innerhalb der gesetzlichen Frist zu machen.
- Über diese Mitteilung muss nicht beraten werden. Wenn über sie beraten wird, darf dies nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen (§ 81 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).
- Die in dieser Mitteilung enthaltenen Angaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Vertretung; sie dürfen auch nach Beendigung der Tätigkeit nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden noch darf ohne Genehmigung darüber ausgesagt werden (s. § 40 NKomVG).
- Nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG macht die Kommune innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mitgeteilt hat. Dies umfasst nur die Nennung der Nebentätigkeit, also nur die Spalte 1 der Tabelle.
- Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben durch diese Mitteilung unberührt (§ 81 Abs. 5 Satz 5 NKomVG).